

**Ausgabe 10 | 17.05.2022**

## **Klimaneutralität - die weltweite Herausforderung**

**Der Industrietag 2022 der WKOÖ Sparte Industrie bot 300 Teilnehmern Impulse für die Bewältigung dieser Herkulesaufgabe.**

„Das Erreichen der Klimaneutralität ist eine Herkulesaufgabe und die öö. Industrie unterstützt mit Überzeugung das Ziel, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu bekämpfen. Es braucht einen Masterplan mit klaren Meilensteinen, um die höchst ambitionierten Ziele zu erreichen. Wir sehen uns als Teil der Lösung, was wir brauchen sind Versorgungssicherheit und leistbare Energie. Nicht zuletzt der Ukraine-Krieg hat die Verletzlichkeit der österreichischen Energieversorgung aufgezeigt“, startete Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie der WKOÖ in den Industrietag.

„Wir brauchen mehr Tempo beim Ausbau der nötigen Infrastruktur, den Kraftwerken, Leitungen und Speichern“, richtete WKOÖ-Vizepräsident Clemens Malina-Altzinger einen Appell an die Politik in die ambitionierten Ziele eine Struktur zu bringen. „Wir haben selbst den ökologischen Fußabdruck schon deutlich reduziert“, berichtete Christian Wiesbauer, Landesdirektor Firmenkunden OÖ des Veranstaltungspartners UniCredit Bank Austria AG. Ein großes Problem bei der Realisierung der Klimaschutzziele sieht Werner Steinecker, Generaldirektor der Energie AG, im Fachkräftemangel: „Wo sollen wir die Leute hernehmen, die die notwendige Infrastruktur aufbauen werden“.

### **Alles bisherige war ein Kinderspiel**

„Corona und der Krieg haben die Langfristziele aktuell verdeckt, für die wir jetzt die Weichen stellen müssen. Wir dürfen jetzt aber nicht zulassen, dass die Diskussion um den Klimaschutz aufgeschoben wird. Der Weg zur Klimaneutralität ist die größte Transformation in der Weltgeschichte, alles Bisherige war ein Kinderspiel“, ist Deutschlands Ex-Wirtschaftsminister mit 15 Jahren Regierungsverantwortung, Peter Altmaier, überzeugt. Dazu brauchen wir neue Partnerschaften zwischen Industrie und Politik, das Zusammenhalten aller Kräfte.“, so Altmaier.

### **Werden diese Herausforderung meistern**

„Alle internationalen Wirtschaftsmächte sehen Klimastrategie auch als geopolitisches Instrument. Am glaubwürdigsten sind wahrscheinlich die Anstrengungen der EU, eine globale Energiewende auch ohne geopolitische Vorteile als Vorreiter zu begleiten. Indien wird China im nächsten Jahrzehnt als größter Emittent ablösen und wird zum Schlüssel des Erfolgs einer globalen Klimabewegung.“, sagt der Energieexperte und langjährige Chefstrategie von Shell sowie Univ-Prof. an der Karl-Franzens-Universität Graz, Karl Rose.

Der CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus CBAM soll verhindern, dass europäische Hersteller mit wenig klimafreundlich produzierten Importwaren konkurrieren müssen. Ein Konzept, das jedoch handelspolitisch Konfliktpotenzial beinhaltet. „CBAM wird kein Game-Changer für die Umweltproblematik werden, entscheidend sind die Innovationen. Auch die Politik muss mehr auf Innovationen setzen“, so Wirtschaftsforscher Christian Keuschnigg von der Universität St. Gallen dazu.

**WIR SIND INDUSTRIE**

## **BILDUNG & ARBEIT**

### **1. Arbeitsrecht: Rückerstattung von Sonderzahlungen bei Absonderung wegen COVID-19 gemäß Epidemiegesetz**

Bezirksverwaltungsbehörden haben in der Vergangenheit bei der Vergütung des Verdienstentganges (aliquote) Sonderzahlungen in vielen Fällen nur dann erstattet, wenn diese während der Quarantäne des Arbeitnehmers tatsächlich ausbezahlt wurden.

Inzwischen hat der VwGH klargestellt, dass die Vergütung des Verdienstentganges grundsätzlich auch Sonderzahlungen einschließt, und zwar unabhängig davon, ob die Sonderzahlungen während des Zeitraums der Quarantäne ausbezahlt werden.

In der Folge wurden die gesetzlichen Regelungen zur Rückerstattung des Verdienstentganges im Epidemiegesetz abgeändert.

Insbesondere wurde für Betriebe die Möglichkeit geschaffen, die Erstattung von Sonderzahlungen (nachträglich) zu beantragen, wenn ein Mitarbeiter abgesondert wurde und die Aufhebung der Quarantäne bis 30.9.2021 erfolgte. Dieser Anspruch kann unbeschadet bereits eingetretener Rechtskraft bis 30.09.2022 geltend gemacht werden.

Hinweis: Bitte prüfen Sie bei der rückwirkenden Antragsstellung der Vergütungen für einen Absonderungszeitraum vor dem 30.9.2021, ob im Absonderungsmonat die Sonderzahlung ausbezahlt wurde. Wenn dies der Fall ist, war die Sonderzahlung in der Vergütung im Regelfall bereits mitberücksichtigt. Für diese Zeiträume - wenn die Sonderzahlung schon in der Vergangenheit berücksichtigt war - ist eine weitere Beantragung nicht mehr möglich!

Hinweis: Nicht nur der Antrag zum Sonderfall einer rückwirkenden Vergütung für Sonderzahlungen vor dem 30.9.2021 ist nun mit einem weitgehend harmonisierten Online-Formular inkl. Berechnungsunterstützung (Excel als Download) verfügbar, sondern auch für die „regulären Vergütungsanträge“ nach § 32 EpidemieG steht ein einheitliches Online-Formular zur Verfügung. Dies vor dem Hintergrund, dass erfahrungsgemäß viele Antragsteller teilweise alte - im Internet gefundene - Formulare, die oft nicht elektronisch ausfüllbar sind und für die Behörden schwer nachvollziehbar sind, verwenden. Die Verwendung der harmonisierten Online-Formulare führt für die Bezirksverwaltungsbehörden zu einer wesentlichen Vereinfachung und dadurch kann auch die Bearbeitungsgeschwindigkeit im Sinne der heimischen Wirtschaft wesentlich erhöht werden. Anträge sind unverändert binnen drei Monaten ab dem Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme zu stellen. Zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde in deren Bereich die Maßnahme getroffen wurde.

Die Formulare sind unter folgenden Links abrufbar:

- [Formular Vergütung für Entgeltfortzahlung](#) (sämtliche öö Bezirkshauptmannschaften, Magistrat Wels und Magistrat Steyr)
- [Formular Rückerstattung Sonderzahlungen](#) (sämtliche öö Bezirkshauptmannschaften, Magistrat Wels und Magistrat Steyr)
- [Formulardatenbank Magistrat Linz](#)

Ausgabe 10 | 17.5.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

## **BILDUNG & ARBEIT**

### **2. Lehrlingshackathon 2022**

Am 28. Juni 2022 ist die WKOÖ erstmalig beim Lehrlingshackathon im Rahmen der WKO Bildungsoffensive dabei. Bei diesem **Online Live-Event** arbeiten Lehrlinge in Teams und entwickeln einen digitalen App-Prototypen. Die besten Projekte werden ausgezeichnet.

Oberösterreichische Lehrlinge aller Lehrberufe sind herzlich eingeladen, beim Lehrlingshackathon teilzunehmen. Dabei werden die Lehrlinge nach ihren Skills in drei Kategorien eingestuft: Rookies, Professionals und Experts.

Die Teilnahme ist für den Betrieb sowie für die Lehrlinge kostenlos, da die Teilnahmegebühr durch die [Digi-Scheck-Förderung](#) zur Gänze abgedeckt wird.

**Anmeldung:** Lehrlinge können bis zum 30. Mai 2022 [hier](#) angemeldet werden.

**Ablauf:** Nähere Informationen zum Lehrlingshackathon [hier](#).

Für weitere Informationen steht gerne unsere Ansprechpartnerin aus dem Karriere Center zur Verfügung: Sarah Danninger, T: 05-90909-4052, E [sarah.danninger@wkoee.at](mailto:sarah.danninger@wkoee.at)

### **3. Career Platform vereinfacht Fachkräftesuche**

Die kostenlose Career Platform ermöglicht globales Recruiting ohne viel Aufwand. Auf der Seite können Sie englischsprachige Jobinserate hochladen und Profile qualifizierter Talente einsehen. Für eine größere Reichweite bewerben wir die Plattform bei Karriere-Events im In- und Ausland, sowie durch Online-Werbekampagnen in 12 Ländern. Firmenkonten sind dauerhaft sichtbar und können auch ohne offene Stellen kontaktiert werden. Steigern Sie Ihre internationale Bekanntheit!

Links:

- [Welcome2Upper Austria: guide to career and study opportunities](#)
- [Career platform for companies and talents in Upper Austria \(welcome2upperaustria.com\)](#)

### **4. Online-Impuls: New Generation braucht New Spirit**

**Wie gehe ich mit jungen Mitarbeitenden um?**

Industrialisierung war gestern, heute dreht sich alles um NEW WORK. Warum sind viele Methoden und Arbeitsweisen, die jahrzehntelang gut funktioniert haben, plötzlich nicht mehr ausreichend? Warum haben junge Menschen andere Vorstellung von der Arbeitswelt? Wie soll ich als Arbeitgeber darauf reagieren, um auch die älteren Generationen nicht zu verschrecken? Diese Fragen möchte ich mit Ihnen diskutieren und Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie damit umgehen können.

Ausgabe 10 | 17.5.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

## **BILDUNG & ARBEIT**

- Termin/Ort: Di, 31.05.2022: 09:00 - 09:45 Uhr, online
- Preis: KOSTENLOS durch eine Förderung des Landes OÖ
- Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2022-34222>

## ENERGIE

### 1. Hohe Energiekosten: WKOÖ fordert Entlastung, Versorgungssicherheit und Planbarkeit

Die dramatisch gestiegenen Energie- und Produktionskosten gefährden den Wirtschaftsstandort Oberösterreich enorm. Viele Betriebe in energieintensiven Bereichen stehen massiv unter Druck und sind gezwungen, ihre Produktion oder Leistung zu drosseln. Darunter leidet die internationale Wettbewerbsfähigkeit mehr denn je. Angesichts der prekären Lage fordert die Wirtschaftskammer Oberösterreich die Politik einmal mehr auf, aktiv zu werden und gegenzusteuern. Rasche und unbürokratische Hilfen sind notwendig, um das Schlimmste abzuwenden. „Was die öö. Betriebe jetzt brauchen sind Entlastung durch Steuererleichterungen, direkte finanzielle Hilfen und vor allem auch Planungssicherheit“, betont WKOÖ-Präsidentin Doris Hummer und verweist auf das Forderungsprogramm der WKOÖ.

#### Kurzfristige Entlastung erforderlich

Quer durch die Branchen klagt man über die noch nie dagewesenen Energiepreiserhöhungen. Eine Kernforderung der sparte.industrie ist daher die Einführung einer *Strompreiskompensation*, also einer Rückvergütung indirekter CO<sub>2</sub>-Kosten im Strompreis. Zusätzlich hat die EU mit dem *befristeten Krisenrahmen* zahlreiche Möglichkeiten geschaffen, um Unternehmen für die Mehrkosten zu entschädigen, die ihnen aufgrund außergewöhnlich hoher Gas- und Strompreise entstehen. Die Beihilfen können in vielfältiger Weise, einschließlich direkter Zuschüsse, gewährt werden. Eine rasche Umsetzung beider Maßnahmen verhindert die Schlechterstellung der österreichischen Industrie im internationalen Umfeld und ist daher das Gebot der Stunde.

#### Versorgungssicherheit ist zentrales Anliegen der OÖ Industrie

Auch die zukünftige Gasversorgung bereitet vor allem Industriebetrieben große Sorgen. „Europa muss seine Energieversorgung diversifizieren, um weniger von unzuverlässigen Partnern abhängig zu sein“, betont der Obmann der WKOÖ-Sparte Industrie Erich Frommwald. Für eine erfolgreiche Transformation braucht es eine ausreichende und sichere Verfügbarkeit von erneuerbaren Energien sowie klare gesetzliche Rahmenbedingungen. „Nur wenn die österreichischen Industriebetriebe während dieser umfassenden Transformation erfolgreich wirtschaften und international wettbewerbsfähig bleiben, können sie weiterhin Arbeitsplätze und Wohlstand sichern. Deshalb muss die Politik jetzt die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen, damit die Industrie auch weiterhin signifikante Beiträge zur Zielerreichung leisten kann“, so Spartenobmann Frommwald.

#### WKO-Initiative zur Energiesteuersenkung - [unternehmwas-ooe.at](http://unternehmwas-ooe.at)

Im Rahmen einer WKO-Initiative wird aktuell das brennende Thema „Energiesteuern senken“ für eine rasche Entlastung auch durch eine Kampagne kommuniziert. „Jeder kann hier zum Botschafter werden. Alles, was man dafür tun muss, ist, seine Stimme abzugeben“, lädt WKOÖ-Präsidentin Doris Hummer alle Wirtschaftstreibenden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme ein.

## ENERGIE

### 2. Neue Entschädigungsregelung bei Erdgas-Energielenkung

Immer mehr Unternehmen rüsten sich für einen möglichen Erdgas-Versorgungseingpass. Ein Stopp der Gaslieferungen aus Russland würde auch zahlreiche rechtliche Fragen aufwerfen. Die [Novelle des Energielenkungsgesetzes](#) hat am 5.5. den Finanzausschuss passiert, um einerseits eine Entschädigungsregelung für Erdgas-Lenkung zu schaffen und andererseits den Anreiz zu erhöhen, als Unternehmen selbst Gasvorräte anzulegen.

#### Das Energielenkungsgesetz als Notfallplan

Im Fall einer Energie-Versorgungskrise kommen die Bestimmungen des Energielenkungsgesetz zur Anwendung. Voraussetzung ist eine unmittelbar drohende oder bereits eingetretene Störung der Energieversorgung, die nicht durch den Markt behoben werden kann.

Österreich hat bereits Ende März die Frühwarnstufe ausgerufen. Kommt es zu einem Versorgungseingpass, kann Energieministerin Leonore Gewessler eine Verordnung erlassen, mit der festgelegt wird, wer wieviel Gas verbrauchen darf. Im Ernstfall werden private Haushalte bevorzugt. Darüber hinaus haben systemrelevante Bereiche Priorität. Dazu gehört laut BMK etwa die Stromerzeugung oder die Lebensmittelproduktion. Laut Energielenkungsgesetz würden in einer Versorgungskrise verschiedene Kundengruppen, beginnend mit den Großkunden, aufgefordert, ihren Verbrauch zu reduzieren. Im Notfall ist vorgesehen, dass der Staat auch auf das in Österreich lagernde Gas zugreifen kann und somit private Eigentümer enteignen darf.

#### Novelle des Energielenkungsgesetzes soll Anreiz zur privaten Bevorratung schaffen

Um dennoch für industrielle Großabnehmer und -verbraucher einen Anreiz vom Aufbau von Reserven zu schaffen, wurde im Finanzausschuss beschlossen, dass Gas, das durch Unternehmen eingespeichert wird, im Ausmaß von 50 Prozent des Jahresverbrauchs von etwaigen Lenkungsmaßnahmen ausgenommen ist. Diese auf drei Jahre befristete Maßnahme soll dazu beitragen, dass bis zum Herbst die Speicher ausreichend gefüllt sind. Ziel sei eine krisenfeste und unabhängige Gasversorgung.

Ausnahmen sind nur vorgesehen, wenn dieser Maßnahme internationale Verpflichtungen entgegenstehen oder die Stabilität des Gasnetzes gefährdet sei, erläuterte Bundesministerin Gewessler. Generell soll mit dem Gesetz aber ein Anreiz zur vorsorglichen Einspeicherung für den eigenen Bedarf geschaffen werden. Um ein Horten von Gas zu vermeiden, soll sich der Schutz mengenmäßig auf einen Anteil von 50 Prozent des Jahresverbrauchs beschränken.

#### Erstmals Entschädigungsregelung für Gas-Energielenkung festgelegt

Sollten zur Abwendung oder Behebung von Störungen der heimischen Energieversorgung Lenkungsmaßnahmen erforderlich sein, dann wird der Kaufpreis samt Speicherkosten und Netznutzungsentgelten ersetzt. Die bisher nur für feste und flüssige Energieträger geltende Entschädigungsregelung wird somit auch für Lenkungsmaßnahmen im Bereich Elektrizität und

## ENERGIE

Erdgas nachgezogen. Die Maßnahme richtet sich primär an Großabnehmer, steht aber auch allen Endverbrauchern offen.

Die auf drei Jahre befristete Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 27. April 2022 und soll am 31. Mai 2025 auslaufen. Außerdem wird festgelegt, dass auch das Wirtschaftsministerium im Energielenkungsbeirat vertreten sein soll.

### **3. Kann die heimische Gasproduktion durch Fracking ausgebaut werden?**

Die Montanuniversität Leoben hat schon vor einiger Zeit ein Verfahren entwickelt, das eine umweltschonendere Förderung von Gas aus Tausenden Metern Tiefe ermöglichen soll. Dieses „Fracking“ ohne Chemie könnte angesichts der drastisch gestiegenen Gaspreise und der Sorge um die Versorgungssicherheit neuen Aufwind bekommen. Im nördlichen Niederösterreich gibt es Schiefergasvorkommen, die Österreich jahrelang mit Gas, das in mehreren Tausend Metern Tiefe in schwer zugänglichen, porösen Gesteinsschichten liegt, versorgen könnten.

#### **Fracking ist umstritten - doch es gibt neue Technologien**

Lange Zeit war Fracking politisch umstritten und zudem auch unwirtschaftlich. Angesichts der drastisch gestiegenen Gaspreise rentiert sich die Suche nach Erdgas in tieferen Gesteinsschichten wieder.

Fracking ist ein Verfahren zur Erdgasförderung aus tiefer liegenden Gesteinsschichten - etwa aus Schiefergestein. Beim konventionellen Fracking wird ein Gemisch aus Wasser, Quarzsand und diversen Chemikalien unter hohem Druck in tief liegende Gesteinsschichten gepresst. Dabei werden feine Risse (Fracs) im Gestein erzeugt, durch die das Gas nach oben fließen und so gesammelt kann. Die Methode ist umstritten, weil in der konventionellen Anwendung potenziell umweltbelastende Chemikalien zum Einsatz kommen. Skeptiker kritisieren auch, dass zu viel Wasser verbraucht wird und wenige Erkenntnisse über mögliche Umwelt- und Gesundheitsgefahren der Fracking-Methode vorliegen.

#### **Montanuniversität Leoben entwickelte ein verbessertes Verfahren**

Diese Bedenken kann das Forscherteam der Montanuniversität Leoben für ihre neuen Entwicklungen beim Thema Fracking nicht nachvollziehen. Vor mehr als zehn Jahren wurde bereits eine Methode entwickelt, die ohne schädliche Chemie auskommen und das Verfahren umweltfreundlicher machen soll. Als Fracking-Flüssigkeit, die zur Erzeugung der Frakturen im unterirdischen Gestein und zum Transport der Stützmittel dient, wird Wasser mit Kaliumkarbonat und modifizierter Stärke vermischt und mit hohem Druck in die Erde gepumpt. Dabei entstehen Risse im Gestein, die durch spezielle Stützmittel wie Keramik, Sand oder Glaskügelchen offengehalten werden. Das Gas-Wassergemisch wird an der

## ENERGIE

Erdoberfläche in die Bestandteile getrennt, das Wasser gereinigt und für die nächste Bohrung wieder verwendet.

### **Riesige Erdgasvorkommen in Niederösterreich könnten heimischen Verbrauch für Jahre decken**

Die OMV wollte dieses Verfahren schon 2012 heranziehen, um im Weinviertel in der Nähe von Poysdorf nach Schiefergas zu bohren. Schätzungen aus der Vergangenheit gehen davon aus, dass dieses Vorkommen für Österreich künftig eine große Bedeutung haben könnten: es wird vermutet, dass das Feld den Jahresverbrauch von Österreich für 20 bis 30 Jahre decken könnte.

### **Ziel bleibt die Dekarbonisierung der technischen Prozesse durch Einsatz von grünem Gas**

Erdgas bleibt eine wichtige Brückentechnologie zur Dekarbonisierung technischer Prozesse - vor allem dort, wo hohe Temperaturen erforderlich und elektrisch nicht darstellbar sind. Anlagen, die aktuell mit Erdgas betrieben werden, können leicht auf grünes Gas oder Wasserstoff umgestellt werden, sobald deren Verfügbarkeit sichergestellt ist. Die sparte.industrie fordert daher neben der kurzfristigen Diversifikation der Gasversorgung - unter anderem durch Einsatz neuer Technologien - einen rascher Ausbau der Produktion von grünem Gas und den Aufbau eines europäischen Wasserstoffmarkts.

## **4. Studie zur CO<sub>2</sub>-Reduktion in der betrieblichen Logistik**

Im Rahmen eines Forschungsprojektes an der Montanuniversität Leoben wird aktuell eine Studie durchgeführt, die den Status Quo von Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion in der Logistik österreichischer Industrieunternehmen erhebt.

Ziel der Umfrage ist es, möglichst viele Unternehmen der sparte.industrie zu erreichen. Für den Fragebogen ist mit einem Zeitaufwand von etwa 15 Minuten zu rechnen.

### [Ihr Link zum Fragebogen](#)

Auf Wunsch werden Ihnen die Forschungsergebnisse zur Verfügung gestellt, wodurch Sie eine Möglichkeit zum Benchmarking in Ihrer Branche - sowie über ihre Branche hinaus - erhalten. Weiters werden nach Abschluss der Umfrage empirisch-fundierte Einblicke zum Status-Quo der CO<sub>2</sub>-Reduktion in der Logistik sowie eine tendenzielle Abschätzung von Trends in diesem Bereich zur Verfügung gestellt.

## ENERGIE

### 5. Oö. Heizungs- und Brennstoffanlagenverordnung 2022 kundgemacht

Am 28. April 2022 wurde die "Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung - Oö. HaBV 2022" im Landesgesetzblatt für Oberösterreich Nr. 39/22 kundgemacht. Die Verordnung trat am 1. Mai 2022 in Kraft. Die Verordnung regelt sicherheitstechnische Anforderungen und umweltschutzrelevante Belange betreffend Heizungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe, Lagerungen von festen Brennstoffen und brennbaren Flüssigkeiten einschließlich flüssiger Brennstoffe sowie die Anforderungen an gebäudetechnische Systeme im Zusammenhang mit der Energieeffizienz.

Die Verordnung kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

## STEUERN UND FINANZEN

### 1. Verfassungsgerichtshof hebt Abzugsverbot für Sozialplanabfertigungen auf

In seiner Entscheidung vom 16. März 2022 hat der VfGH das Abzugsverbot des § 20 Abs 1 Z 8 EStG als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Bestimmung untersagt den Abzug für vom Arbeitgeber gewährte freiwillige Abfertigungen, soweit diese das für den Arbeitnehmer in § 67 Abs 6 EStG festgelegte begünstigte Ausmaß überschreiten.

Für den VfGH ergab sich aus den speziellen Voraussetzungen für den Abschluss von Sozialplänen, ihrer Erzwingbarkeit und ihrem Zweck, wirtschaftliche und soziale Härten aus Betriebsänderungen für die Arbeitnehmerschaft abzufedern, die Verfassungswidrigkeit des § 20 Abs 1 Z 8 EStG. Auch die Gleichbehandlung von Sozialplanabfertigungen einerseits, die einem Interessensausgleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern dienen, und individuell vereinbarte Abfertigungen im Zuge einer Arbeitgeberkündigung andererseits, ist unsachlich.

Der Verfassungsgerichtshof räumt dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist ein, § 20 Abs 1 Z 8 EStG verbleibt sohin bis 31. Dezember 2022 im Rechtsbestand. Direkt betroffen von dieser Entscheidung sind daher nur Fälle, die zu Beginn der mündlichen Verhandlung bereits beim VfGH anhängig waren.

### 2. Befristete Erhöhung des Pendlerpauschales sowie des Pendlereuros

Aufgrund der seit Monaten steigenden Energiepreise und des Krieges in der Ukraine, der die Teuerungssituation weiter zuspitzt, schnürte die Bundesregierung zusätzlich zu den bisherigen Maßnahmen ein weiteres Energiepaket.

Dieses Energiepaket sieht unter anderem eine befristete Erhöhung des Pendlerpauschales um 50 Prozent sowie eine Vervierfachung des Pendlereuros bis 30. Juni 2023 vor:

#### Kleines Pendlerpauschale (von Mai 2022 bis Juni 2023):

bei einer Fahrtstrecke von	Bisher	Zuschlag	Summe
mindestens 20 km bis 40 km	58 EUR	29 EUR	87 EUR monatlich
mehr als 40 km bis 60 km	113 EUR	56,50 EUR	169,50 EUR monatlich
mehr als 60 km	168 EUR	84 EUR	252 EUR monatlich

## STEUERN UND FINANZEN

### Großes Pendlerpauschale (Mai 2022 bis Juni 2023):

bei einer Fahrtstrecke von	Bisher	Zuschlag	Summe
Mindestens 2 km bis 20 km	31 EUR	15,50 EUR	46,5 EUR monatlich
mindestens 20 km bis 40 km	123 EUR	61,50 EUR	184,5 EUR monatlich
mehr als 40 km bis 60 km	214 EUR	107 EUR	321 EUR monatlich
mehr als 60 km	306 EUR	153 EUR	459 EUR monatlich

Der Pendlereuro steht bislang in Höhe von jährlich 2 EUR pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu, wenn der Arbeitnehmer Anspruch auf ein Pendlerpauschale hat.

Der Pendlereuro soll nun vervierfacht werden: Für den Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 steht zusätzlich ein Pendlereuro von 0,50 EUR monatlich (6 EUR jährlich) pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu.

Im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 beträgt der Pendlereuro somit jährlich 8 EUR pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Für Steuerpflichtige, die keine Steuer zahlen, wird der in diesem Zeitraum zu erstattende Betrag (SV-Rückerstattung, SV-Bonus) um 100 EUR erhöht werden. Demnach erhöht sich der zu erstattende Betrag im Kalenderjahr 2022 um 60 EUR und im Kalenderjahr 2023 um 40 EUR.

Um die Entlastung den Arbeitnehmern möglichst schnell zukommen zu lassen, werden Arbeitgeber verpflichtet werden, die höheren Werte so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 31.8.2022 mittels Aufrollung zu berücksichtigen.

## STEUERN UND FINANZEN

### 3. Online-Seminar: Abzugsteuer - Theorie & gelebte Praxis

#### Praktische Tipps zur Arbeitskräfte-/Rechteüberlassung & richtigen Vertragsgestaltung

Entgelte an ausländische Berater, Zahlungen für den Einsatz von Arbeitskräften aus dem Ausland (Arbeitskräfteüberlassung, auch innerhalb der Unternehmensgruppe), Auftrittshonorare ausländischer Künstler, Sportler und Vortragender, Engagements ausländischer Fotomodelle, Lizenzzahlungen für Software- und Rechteüberlassung durch Ausländer, uvm. haben eines gemeinsam: sie unterliegen einem Steuerabzug beim österreichischen Leistungsempfänger und sind Thema bei jeder Betriebsprüfung. Ein „vergessener“ Steuerabzug kann aufgrund der haftungsrechtlichen und finanzstrafrechtlichen Folgen teuer sein.

- Fallbeispiele aus der Praxis: Abzugsteuerfälle für Unternehmer
  - Einkünfte aus der Überlassung von Rechten (Lizenzzahlungen) unter Berücksichtigung jüngster Entwicklungen in Deutschland
  - Engagement von Künstlern, Sportlern, Fotomodellen, Fotografen, Musikergruppen, Bloggern etc.
  - Einsatz von Arbeitskräften aus dem Ausland (Arbeitskräfteüberlassung, auch innerhalb der Unternehmensgruppe, unter Berücksichtigung jüngster Judikaturentwicklungen)
  - Beratungsleistungen und Aufsichtsräte
- Praktische Tipps und Tricks zur effizienten Abwicklung von Abzugsteuerfällen
- Dokumentationsanforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Abzugsteuern & Haftungsrisiken
- Finanzstrafrechtliche Risiken iZm Abzugsteuern und Verteidigungsstrategien

**Termin/Ort:** Do, 9.6.2022, 16:00 - 18:30 Uhr, online

**Preis:** EUR 69,-- für WKOÖ-Mitglieder

**Anmeldung:** <https://online.wkoee.at/UAK/2022-19201>

## TECHNOLOGIE

### 1. Die Lange Nacht der Forschung 2022

Die Lange Nacht der Forschung findet am 20. Mai 2022 von 17 Uhr bis 23 Uhr an über 280 Ausstellungsorten quer durch Österreich statt. Erlebe Forschung und Innovation aus Österreich hautnah!

Mit über 2.500 Stationen, Führungen, Workshops, Vorträgen, Live-Präsentationen und bei Experimenten zum Zuschauen, Mitmachen und Staunen bietet die Lange Nacht der Forschung für alle etwas: Für Wissenschaftsprofis und solche, die es werden wollen, für Abenteuerlustige und Neugierige, für Um-die-Ecke-Denker:innen, für Tüftler:innen, für kleine und große Entdecker:innen und für alle, die es ganz genau wissen wollen.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage](#).

### 2. Forum Maschinenbau: Digital Thread - ein roter Faden zur Verbesserung von Engineering- und Fertigungsprozessen

Im Maschinenbau werden Digital-Thread-Konzepte mehr und mehr zu einem entscheidenden Wettbewerbsfaktor. Das digitale Rahmenwerk verbindet Datenflüsse und ermöglicht eine ganzheitliche Sicht auf die Daten der Maschine, Anlage oder des Prozesses über den gesamten Produktlebenszyklus. Dieser digitale rote Faden sorgt für Schnelligkeit, Agilität und Effizienz im gesamten Wertschöpfungsprozess. Und schafft eine im Maschinenbau immer wichtiger werdende Durchgängigkeit in den Engineering- und Geschäftsprozessen.

Beim [Forum Maschinenbau](#) lernen Sie Ansätze zur Realisierung praxisnah kennen. Während wir tagsüber den roten Faden spannen, um die Engineering- und Fertigungsprozesse zu verbessern, greifen wir bei unserem [Netzwerkabend](#) auch mal zum roten Wein.

Veranstaltungsdatum: 08.06.2022, 13:00 - 22:00 Uhr

Mehr Informationen finden Sie auf der [Homepage](#).

### 3. Online-Veranstaltung "Europäische Missionen - Nationale Umsetzung"

Europäische Missionen in den Bereichen **Boden, Wasser, Klima, Städte und Krebserkrankungen** verfolgen bis 2030 ambitionierte Zielsetzungen; das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizon Europe" stellt dafür beträchtliche Fördergelder zur Verfügung. In Österreich werden unter ministerieller Federführung derzeit aktuell **Empfehlungen für die nationale Umsetzung der Missionen** erarbeitet.

Im Rahmen dieser Veranstaltung erhalten Sie **Einblick in die Überlegungen zur nationalen Implementierung der Missionen**.

AUSGABE 10 | 17.5.2022

DI Markus Strobl | T 05-90909-4250

## TECHNOLOGIE

Veranstaltungsdatum: 02.06.2022, 10:00 - 12:00 Uhr

Hier geht es zu [Programm und Anmeldung!](#)

Ausgabe 10 | 17.5.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **1. Kreislaufwirtschaft- Einladung zur Best-Practice Veranstaltung**

Donnerstag | 9. Juni 2022 | 14:00 bis 17:00 Uhr

EREMA Group GmbH, Unterfeldstraße 3, 4052 Ansfelden

Die verantwortungsvolle Nutzung und Wiederverwendung von Ressourcen sind wesentlich, um die Wirtschaft auf eine grüne Zukunft vorzubereiten, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken und die Umwelt zu schützen. Die Industrie hat eine Schlüsselrolle bei der Lösung zukünftiger Herausforderungen und kann sich in Zukunft im globalen Spitzenfeld positionieren.

- Wie können Unternehmen ihre Kreislaufwirtschaft optimieren?
- Wie wichtig sind neue, innovative Technologien?
- Welche Anforderungen müssen Produkte für einen optimalen Kreislauf erfüllen?

Welchen Anspruch die Firmen haben um das Potenzial Kreislaufwirtschaft auszuschöpfen und wie die Realität tatsächlich in der Praxis aussieht, zeigen Experten bei EREMA.

Ablauf:

#### **Begrüßung & Einleitung**

Mag. Josef Schachner-Nedherer | Geschäftsführer der Sparte Industrie der WKO Oberösterreich

Mag. Gerhard Leitner, MSc | Geschäftsführer LIMAK Austrian Business School GmbH

DI Manfred Hackl | Geschäftsführer EREMA Group GmbH

#### **Kreislaufwirtschaft & Nachhaltigkeit**

Univ.-Prof. Dr. Erik G. Hansen | Akademische Leitung Sustainable Business and the Circular Economy, LIMAK Austrian Business School GmbH

#### **Best Practice: Einblicke bei EREMA**

DI Manfred Hackl | Geschäftsführer EREMA Group GmbH

#### **Diskussion mit den Experten**

#### **Firmenrundgang**

#### **Abschluss mit Imbiss**

Die Veranstaltung ist kostenlos. Bitte melden Sie sich rasch an, die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

[Hier](#) geht's zur Anmeldung.

Ausgabe 10 | 17.5.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **2. Richtlinienentwurf strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung („SLAPP Klagen“)**

Die Europäische Kommission hat am 27.4.2022

- einerseits ihren [Vorschlag für eine Richtlinie](#) zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlicher Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) und
  - andererseits ihre diesbezügliche [Empfehlung](#)
- veröffentlicht.

#### **Kurzdarstellung des Inhaltes und der Zielsetzung des Vorschlags**

Nach Ansicht der Europäischen Kommission sind offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung [gemeinhin auch als „strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung oder „SLAPP-Klagen“ (strategic lawsuit against public participation) bezeichnet] ein neues, aber immer öfter auftretendes Phänomen in der Europäischen Union.

„Sie stellen eine besonders schädliche Form der Belästigung und Einschüchterung von Personen dar, die sich für den Schutz der öffentlichen Interessen einsetzen. Es handelt sich dabei um grundlos übertriebene Gerichtsverfahren, die in der Regel von einflussreichen Einzelpersonen, Lobbygruppen, Unternehmen und staatlichen Organen gegen Parteien eingeleitet werden, die in einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse unliebsame Kritik an den Kläger äußern oder Sachverhalte anprangern. Der Zweck solcher Klagen besteht darin, Kritiker zu zensieren, einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen, indem ihnen so lange die Kosten für die Verteidigung aufgebürdet werden, bis sie ihre Kritik oder Opposition aufgeben.“

Klassisch SLAPP-Beklagte seien etwa Journalisten, Menschenrechts- und Umweltaktivisten. Berichtet worden sei auch von mehreren Fällen von Einschüchterung durch die Justiz, d. h. die opportunistische, willkürliche oder schikanöse Anwendung von Gesetzen.

Bei diesem Vorschlag handle es sich um eine der Maßnahmen des Europäischen Aktionsplans für Demokratie, mit denen das Ziel verfolgt werde, Medienpluralismus und Medienfreiheit in der Europäischen Union zu stärken. Die Initiative erstreckte sich auch auf Menschenrechtsaktivisten, die eine zentrale Rolle in den Demokratien der EU spielen und zunehmend von solchen missbräuchlichen Formen der Belästigung betroffen seien.

Mit dem Vorschlag sollen die Betroffenen von SLAPP-Klagen geschützt und eine weitere Ausbreitung dieses Phänomens in der EU verhindert werden.

#### **Allgemeine Einschätzung inkl. Begründung**

Die Pressefreiheit ist ein hohes Gut eines demokratischen Rechtsstaats. Daher bestehen vollkommen zu Recht umfangreiche Schutzmaßnahmen in diesem Bereich. Unseriöse Attacken welcher Art auch immer gegen Journalisten & Co. sind nachdrücklich abzulehnen. Allerdings haben sich auch Journalisten an die ihnen gesetzten Grenzen zu halten, was vor allem bei dem immer mehr um sich greifenden Sensationsjournalismus nicht immer der Fall zu sein scheint. Die Freiheit der

Ausgabe 10 | 17.5.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Berichterstattung und Meinungsäußerung hat insbesondere dort ihre Schranken, wo diese Freiheit unberechtigter Weise in die Freiheit anderer Personen eingreift. Wehleidigkeit ist dort unangebracht, wo selbst entsprechend „ausgeteilt“ wird.

Zur Begründung ihres Vorschlags verweist die Kommission auf verschiedene externe Dokumente, vermeidet jedoch offensichtlich tunlichst, Zahlen, Daten und Fakten unmittelbar in ihren Vorschlag aufzunehmen. Ohne erheblichen Rechercheaufwand lässt sich daher kaum beurteilen, in welchem Umfang und in welcher Intensität Sachverhalte vorliegen, die ein Eingreifen in der vorgeschlagenen Intensität rechtfertigen. Darüber hinaus wäre allenfalls auch die örtliche Verteilung von Interesse. Werden Medienvertreter durch bestimmte Staaten bzw. deren Vertreter unter Druck gesetzt, wird auch bei Umsetzung des Vorschlags kaum mit einer Änderung der bestehenden Gemengelage zu rechnen sein. Massiver Handlungsbedarf ist zumindest für Österreich auf den ersten Blick nicht erkennbar.

Und wo sind die Rechtsbehelfe, um sich etwa gegen Baustellenbesetzer wirksam zur Wehr setzen zu können? Auch sie machen nur von ihrer Meinungsfreiheit Gebrauch - aber dies unter gröblicher Verletzung der Rechte anderer! Und wenn ihnen dann auch nur angedroht wird, dass sie die Kosten der Räumung und der Bauverzögerungen zu tragen haben werden, dass erfolgt ein öffentlicher, medialer Aufschrei! Ein wenig einseitig, oder?

Die von der Kommission für diese Richtlinie angezogene Rechtsgrundlage ist verfehlt, weil Art. 81 AEUV die Entwicklung der Zusammenarbeit (!) in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug betrifft. Der Richtlinien text enthält keinerlei Bestimmungen über diese justizielle Zusammenarbeit.

Es ist unrichtig bzw. wird nicht weiter begründet, dass SLAPP-Klagen die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren behindern würden. Der freie Zugang zur Gerichtsbarkeit ist ebenfalls ein wesentlicher Grundpfeiler eines demokratischen Rechtsstaates. Daher muss ein solcher Rechtsstaat es auch aushalten, wenn Gerichtsverfahren missbräuchlich angestrengt werden. Es bestehen schon derzeit ausreichende Instrumente insb. der Prozessordnungen, um Missbräuchen entgegenzuwirken. Nicht außer Acht gelassen werden sollte, dass mitunter erst nach Durchführung des Beweisverfahrens und Würdigung der rechtlichen Rahmenbedingungen die Unbegründetheit der Klage samt ihrer missbräuchlichen Erhebung beurteilt werden kann. Eine ex-ante Beurteilung würde wohl schnell mit dem Grundrecht auf ein faires Verfahren in Konflikt geraten, ganz abgesehen davon, dass der Streit wohl auch um den Streitpunkt erweitern wird, ob überhaupt eine SLAPP-Klage vorliegt.

Der Vorschlag verletzt somit auch das Subsidiaritätsprinzip. Die Union hat keine Befugnis, derart in das nationale Zivilprozessrecht einzugreifen. Es ist unschlüssig, in diesem Bereich der „Gefahr“ des günstigsten Gerichtsstandes begegnen zu wollen, es aber im Zusammenhang etwa mit der kollektiven Rechtsverfolgung keineswegs als Gefahr anzusehen. Nicht jeder Unterschied zwischen den nationalen Verfahrensrechten berechtigt die Union, tätig zu werden.

Die Bedeutung eines unabhängigen und kritischen Journalismus‘ kann nicht hoch genug bewertet werden. Der gegenständliche Richtlinien vorschlag kann jedoch aus den im Detail dargestellten Gründen nach Ansicht der Abteilung für Rechtspolitik nicht unterstützt werden und ist in seiner Gesamtheit nachdrücklich abzulehnen.

Ihre allfällige Stellungnahme zum senden Sie bitte **bis spätestens Dienstag, 26. Mai 2022** an die [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).

Ausgabe 10 | 17.5.22

## BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### 3. Umweltmanagement-Preis 2022

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) vergibt heuer wieder den Umweltmanagement-Preis und zeichnet Unternehmen sowie Organisationen des öffentlichen Sektors für herausragende Leistungen im Umwelt- und Klimaschutz sowie in der Umweltkommunikation aus.

Erstmals können sich auch Unternehmen bewerben, die nach ISO 14001 zertifiziert sind.

Einreichungen sind bis 8. Juli 2022 möglich.

Der Preis wird in zwei Kategorien vergeben:

- Beste EMAS-Umwelterklärung
- Beste Maßnahme - Umwelt- und Klimaschutz

Hier finden Sie die [Ausschreibung](#) sowie den Bewerbungsbogen für die beste [EMAS-Umwelterklärung](#) und die [beste Maßnahme](#) - Umwelt- und Klimaschutz.

### 4. Einladung zum Webinar "DIGITALE TRANSFORMATION FÜR BETRIEBE UND BEHÖRDEN"

VIRTUELL ÜBER VIDEOKONFERENZ - LINK SIEHE UNTEN

Dienstag, 24. Mai 2022

Zeit: 10:00 - 11:15 Uhr

Die Digitalisierung prägt und verändert nahezu alle wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereiche. Unternehmen implementieren sie in der Produktion und entlang der gesamten Wertschöpfungskette zusammen mit Lieferanten und Kunden unter dem Stichwort Industrie 4.0. Doch wie sieht es eigentlich mit Transformationsprozessen in der Interaktion mit Behörden aus - etwa wenn es um **Anlagengenehmigungen, Meldeverpflichtungen oder betriebliches Umweltmanagement im Allgemeinen** geht? Welche Leistungen können Unternehmen heute und in Zukunft über das **Unternehmensserviceportal** in Anspruch nehmen? Welchen Effizienzgewinn bringt das „Data Once Only“-Prinzip für Verwaltung und Wirtschaft und wo wird künstliche Intelligenz Behördenwege erleichtern? Wie können sich Unternehmen auf kommende Entwicklungen gut vorbereiten?

Als Gäste werden begrüßt

- **Mag. Georg NESSLINGER** - Leiter der Abteilung I/B/5 E-Government Unternehmen (BMDW, Sektion I Digitalisierung und E-Government)
- **Mag. Hans-Werner STREICHER** - Leiter der Stabsstelle für IT und Organisation (Land Oberösterreich, Rechtsabteilung der Direktion für Umwelt und Wasserwirtschaft)

Ausgabe 10 | 17.5.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Sollten Sie in dieser Veranstaltung teilnehmen wollten so wenden Sie sich an Herrn Mag. Richard Guhsl ([bsi@wko.at](mailto:bsi@wko.at)).

### **5. Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2022 neu veröffentlicht!**

Die neue Verordnung wird benötigt, um die erforderlichen Anpassungen an die Novellierung des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, an die Technische Richtlinien Heizungsanlagen 2020 (vormals Art. 15a Vereinbarung), an die aktuellen OIB-Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik, an geänderte Normen, bundesrechtliche Vorgaben und an die Erfahrungen mit der bisherigen Verordnung umzusetzen.

Die Verordnung betrifft Unternehmen, die Feuerungsanlagen mit festen oder flüssigen Brennstoffen errichten, in Betrieb nehmen oder überprüfen oder solche Feuerungsanlagen zur Raumheizung betreiben.

Die Verordnung wurde am 28. April 2022 im Landesgesetzblatt kundgemacht und ist am 1. Mai 2022 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung (Oö. HaBV 2005) außer Kraft.

Links:

- [Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2022 - Oö. HaBV 2022 \(LGBl. Nr. 39/2022\)](#)
- [Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz \(konsolidierte Fassung\)](#)

### **6. Änderung der PIC Verordnung - über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 - PIC Verordnung wurde das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel umgesetzt.

Mittels der Verordnung (EU) 2022/643 erhalten in der Verordnung (EU) 649/2012 folgende Anhängen eine neue Fassung:

#### **Anhang I**

- Teil 1: Liste der dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegenden Chemikalien
- Teil 2: Liste der Chemikalien, die Kandidaten für die PIC-Notifikation sind
- Teil 3: Liste der Chemikalien, die dem PIC-Verfahren unterliegen

#### **Anhang V - Chemikalien und Artikel, für die ein Ausfuhrverbot gilt**

Ausgabe 10 | 17.5.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Teil 1: Persistente organische Schadstoffe, wie sie in den Anlagen A und B des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe aufgeführt sind, gemäß den dortigen Bestimmungen
- Teil 2: Andere Chemikalien als persistente organische Schadstoffe, wie sie in den Anlagen A und B des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe aufgeführt sind, gemäß den dortigen Bestimmungen

Die Verordnung wurde am 20. April 2022 kundgemacht und tritt am 20. Tag nach Kundmachung in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Juli 2022.

### Links:

- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2022/643 zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 649/2012 hinsichtlich der Auflistung von Pestiziden, Industriechemikalien, persistenten organischen Schadstoffen und Quecksilber sowie einer Aktualisierung der Zollcodes](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien](#)
- [Informationen der EU-Kommission zum Handel mit gefährlichen Chemikalien](#)
- [Europäische Datenbank EDEXIM zum Import und Export gefährlicher Chemikalien](#)
- [Homepage des Rotterdamer Übereinkommens](#)

## **7. Änderung der CLP-Verordnung - VO (EG) Nr. 1272/2008**

Im Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) wurde eine Reihe von Stoffen hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung neu aufgenommen, aktualisiert bzw. gestrichen.

Die Verordnung tritt am 23.5.2022 in Kraft und gilt ab 23. November 2023.

Details sowie die Übersicht der Stoffe, die hinzugefügt, aktualisiert oder gestrichen wurden, finden Sie auf <https://wko.at/ooe/service-umweltnews>.

Ausgabe 10 | 17.5.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **8. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 und Hochwasserrisikomanagementplan 2021 veröffentlicht**

Mit BGBl. II Nr. 182/2022 wurde die Veröffentlichung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP) im Internet, die Nationale GewässerbewirtschaftungsplanVO 2021 (NGPV) sowie HochwasserrisikomanagementplanVO 2021 (RMP) bekannt gegeben.

Die Bestimmungen sind mit 10. Mai 2022 in Kraft getreten. Die Evaluierung des Maßnahmenprogramms des NGP 2021 hat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten zu erfolgen und spätestens 6 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen, ob Änderungsgründe vorliegen. Die NGPV 2015 (BGBl. II Nr. 103/2010 in der Fassung BGBl. II Nr. 225/2017) und die RMPV (BGBl. II Nr. 268/2016) treten außer Kraft.

Betroffen sind allfällig Maßnahmen mit Auswirkungen auf Oberflächengewässer bzw. Grundwasser. Weiters sind Maßnahmen in ausgewiesenen Hochwasserrisikogebieten zum Schutz vor Hochwasser zu ergreifen.

Die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) fordert die Einhaltung des guten Zustandes und ein Verschlechterungsverbot bei Gewässern bzw. Grundwasserkörpern von den Mitgliedstaaten bis 2027. Die NGPV 2021 legt die Maßnahmen für die 3. Periode im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie fest. Der dabei anzuwendende Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan ist im Internet unter [https://info.bmlrt.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/wasserrecht\\_national/wasserrechtliche\\_kundmachungen/ngp-2021.html](https://info.bmlrt.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/wasserrecht_national/wasserrechtliche_kundmachungen/ngp-2021.html) veröffentlicht. Relevant sind insbesondere die Kapitel 5 und 6 des Textdokuments.

Der Hochwasserrisikomanagementplan legt für Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko angemessene Ziele fest (Artikel 3). Als angemessene Ziele sind für einzelne Gewässer Maßnahmen-typen mit einer entsprechenden Priorisierung vorgegeben.

#### **Zum NGP 2021:**

Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) ist eine flussgebietsbezogene bzw. grundwasser-körperbezogene Planung, die alle sechs Jahre durchgeführt wird. Ausgehend von einer Ist-Zustands-erhebung werden Maßnahmen beschrieben, die die Erreichung des von der EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderten „guten Zustands“ bzw. „guten Potentials“ unter Berücksichtigung verschiedener Interessen (zB Siedlungsgebiet, Energiegewinnung, Rohstoffabbau) bewirken sollen. Für die Maßnahmenfestlegung ist das Kosten-Nutzen-Prinzip bzw. die Prioritätenfestlegung maßgeblich.

Bei wasserrechtlichen Projekten sind dazu auch die Vorgaben aus der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer, Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer und der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser zu berücksichtigen.

Das Begleitmaterial, bestehend aus einem Textband, Tabelle und Karten, gibt ua. detaillierte Auskünfte zu den einzelnen Flussgebietseinheiten, dem Zustand von Oberflächengewässer und Grundwasser, den signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen. In einem eigenen Abschnitt wird die wirtschaftliche Bedeutung der Wassernutzungen in Österreich dargestellt. Weiters werden die konkreten Ziele, die in den einzelnen Gewässern bzw. im Grundwasser bis 2027 erreicht werden sollen, festgelegt. Die erforderlichen geeigneten Rechtsinstrumente (Bescheid, Verordnung,

Ausgabe 10 | 17.5.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Gesetzesänderung) werden genauso wie ein allgemeiner Maßnahmenkatalog zur Zielerreichung vorgeschlagen.

Das [Textdokument zum „Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021“ \(NGP 2021\)](#) wird als Maßnahmenprogramm zur Zielerreichung erlassen, wobei insbesondere die Kapitel 6 (Maßnahmenprogramme) und Kapitel 5 (Umweltziele) relevant sind.

Kapitelübersicht zum NGP 2021

- Kapitel 1 Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheiten
- Kapitel 2 Belastungs- und Risikoanalyse
- Kapitel 3 Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen
- Kapitel 4 Überwachung und Ergebnisse der Zustandsbewertung
- **Kapitel 5 Umweltziele**
- **Kapitel 6 Maßnahmenprogramme**
- Kapitel 7 Auswirkungen des Klimawandels auf die österreichische Wasserwirtschaft
- Kapitel 8 Wasserknappheit und Trockenheit
- Kapitel 9 Abstimmung mit der Hochwasserrichtlinie
- Kapitel 10 Zuständige Behörden
- Kapitel 11 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die [Karten](#) und [Tabellen](#) auf welche im NGP verwiesen wird, sind Bestandteil des Planungsdokumentes.

Die in den Anlagen 1 bis 5 der NGPV 2021 genannten Gewässerabschnitte werden als künstliche oder erheblich verändert Oberflächenwasserkörper eingestuft. Diese Wasserkörper weisen signifikante hydromorphologische Belastungen auf und verfehlen dadurch den guten ökologischen Zustand bzw. weisen einen guten ökologischen Zustand aus bei hoher hydromorphologischer Belastung wie zB Stromerzeugung, Hochwasserschutz oder Infrastruktur.

**Zum RMP 2021:**

Beachtenswert sind neben dem [Textdokument zum RMP](#) und dem [Maßnahmenprogramm](#) noch die landesweise zusammengefassten Faktenblätter mit den Darstellungen zu den einzelnen Risikogebieten.

**Links:**

- [BGBl. II Nr. 182/2022](#) - Bekanntgabe über die Veröffentlichung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans auf der Internetseite des Bundesministeriums für Landwirtschaft,

Ausgabe 10 | 17.5.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Regionen und Tourismus, Nationale GewässerbewirtschaftungsplanVO 2021 sowie HochwasserrisikomanagementplanVO 2021 samt Anlagen

- [Wasserrechtsgesetz 1959](#)
- [Informationen zum NGP 2021](#) (Textdokument, Wasserkörpertabellen, Karten, Hintergrunddokumente)
- [Informationen zum RMP 2021 samt Faktenblätter](#)
- [EU-Wasserrahmenrichtlinie](#) (Link zum Rechtsakt)
- [EU-Grundwasserrichtlinie](#) (Link zum Rechtsakt)
- [EU-Hochwasserrichtlinie](#)
- [Informationen des BMLRT zum Thema Wasser](#)
- [Informationen des BMLRT zum Thema Schutz vor Hochwasser](#)
- [Information der WKO zum Thema Wasser](#)
- [Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer](#)
- [Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer](#)
- [Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser - BGBl. II Nr. 98/2010](#)

### **9. Begutachtung Grundwasserschongebiet Steyr**

Das Land Oberösterreich hat einen Entwurf einer Verordnung zur Erlassung eines Grundwasserschongebietes Steyr zum Schutz der Wasserversorgung des Wasserverbandes Region Steyr im Brunnenfeld Dietach übermittelt. Damit soll ein Grundwasserschongebiet (gemäß [§ 34 und § 35 WRG](#)) in der Gemeinde Dietach und der Stadtgemeinde Steyr unter Ausweisung einer Zone Nord und einer Zone Süd verordnet werden. Es soll damit die bislang gültige Grundwasserschongebietsverordnung Wasserversorgungsanlage Steyr ([LGBl. 40/1965](#)) an den Stand der Technik angepasst und ersetzt werden. Das Grundwasserschongebiet erstreckt sich ca. zur Hälfte auf verbaulichem Gebiet.

Die Auswirkungen dieser Ausweisung sind, dass bestimmte (betriebliche) Tätigkeiten, die grundwasserwirksame Auswirkungen haben, einem allfällig wesentlich strengeren Regime (Verbot, Bewilligungspflicht) unterliegen als in anderen Bereichen außerhalb eines Grundwasserschongebietes.

Beschränkungen für Betriebe ergeben sich durch allfällige Bewilligungspflichten, Verbote und Gebote, wie nachstehend zusammengefasst.

Ausgabe 10 | 17.5.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Relevant sind zB:

- Bewilligungspflicht mit allfälligen strengen Auflagen (zB bei Lagerung und Leitung wassergefährdeter Stoffe mehr als 200 l bzw. mehr als 5.000 l Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe in der Zone Süd bzw. in der Zone Nord: 1.000 l; Aufgrabungen und Bohrungen tiefer als 5 m unter Geländeoberkante; bei befestigten und unbefestigten Flächen, die als Stellplätze für Kfz, Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen (250 m<sup>2</sup> in der Zone Süd bzw. 100 m<sup>2</sup> in der Zone Nord) dienen). In der Zone Nord unterliegen noch bestimmte Anlagen oder Einrichtungen zur Freizeitnutzung und Verkehrswege (Straße und Schiene) zusätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigungspflicht.
- ein generelles Verbot von Tätigkeiten bzw. Vorhaben (zB bestimmte Abfallbehandlungsanlagen und bestimmte Ablagerungen (zB Bodenaushub, Erdaushub, Aschen, Verbrennungsrückstände), Nassbaggerungen; Errichtung von Betrieben mit bestimmten Widmungen (I und Seveso-III), Versickerung von Abwasser, punktförmige Versickerung, Anwendung von bestimmten chemischen Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten). (Hinweis: Die Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte können zukünftig auch Flächen mit gewerblicher Nutzung (zB Grünflächen, Verkehrsflächen) betreffen.)  
Zusätzliche Verbote in der Zone Nord betreffen spezielle Abfallbehandlungsanlagen, Friedhöfe, Grundwasserentnahmen bzw. die Errichtung und wesentliche Erweiterung von Anlagen mit Umschlag von wassergefährdenden Stoffen.

Durch die Ausweisung setzen für manche Tätigkeiten/Maßnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Verpflichtungen nach dem UVP-Gesetz ein. In Spalte 3 des Anhangs 1 des [UVP-G \(BGBl. Nr. 697/1993 idgF\)](#) sind dazu bezüglich Wasserschutz- und -schongebiete (schützenswerte Gebiete der Kategorie C) zB folgende Tätigkeiten genannt:

- Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte
- Neubau oder Änderungen an Schienenanlagen, Frachtenbahnhöfen, Verschiebeshöfen, Güterterminals, Güterverkehrszentren

Den Begutachtungsentwurf samt Erläuterungen und Übersichtsplan (gesamt ca. 40 MB) finden Sie unter den Links zum Download. Die gesamten Begutachtungsunterlagen (auch Detailpläne zum Gebiet) stehen am Server des Landes Oberösterreich unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35986.htm> zur Verfügung.

Ihre allfällige Stellungnahme müsste bis Mittwoch, **15. Juni 2022**, in der WKO Oberösterreich (Fr. Michaela Leutgöb, E [michaela.leutgoeb@wkoee.at](mailto:michaela.leutgoeb@wkoee.at)) einlangen, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden kann.

Links:

- [Begutachtungsunterlagen](#)
- [Wasserrechtsgesetz](#)
- [Grundwasserschongebiete in OÖ](#)

Ausgabe 10 | 17.5.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- [Karte aller GWVF in OÖ](#) (Stand März 2021)
- Leitlinie Vorrang Grundwasser: [http://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/W\\_LeitlinieVorrangGW2011.pdf](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/W_LeitlinieVorrangGW2011.pdf)

## WIRTSCHAFTSRECHT

### 1. Diebstahl durch Mitarbeiter Seminar

Der Schwerpunkt dieses Seminars liegt auf Vorbeugung und rechtzeitigem Erkennen möglicher Straftaten durch Mitarbeiter, um so Schaden von Ihrem Unternehmen abzuwenden. Sie erhalten konkrete Handlungsempfehlungen, wie Sie Ihren Betrieb schützen können und welche Möglichkeiten bzw. Rechte Sie haben, falls Verdachtsmomente auftauchen oder bereits eine Straftat begangen wurde.

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Maßnahmen und Konzepte zur Vermeidung und Vorbeugung von Straftaten
- Kontrolle an der Kassa
- Erkennen von Straftaten
- Möglichkeiten der Überwachung / Kontrollen (zB Videoüberwachung) von Mitarbeitern und deren Grenzen
- Bewertung von Verdachtsmomenten und Vorgehen im Verdachtsfall
- Vorgehensweise der Diebe
- Möglichkeiten der Kriminalpolizei
- Schulung der MitarbeiterInnen
- Überprüfung der Bewerber

**Termin/Ort:** Di, 31.05.2022: 14.00 - 17.00 Uhr, WIFI Linz

**Preis:** € 89,- für WKOÖ-Mitglieder; € 119,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

**Anmeldung:** <https://online.wkooe.at/UAK/2022-18829>